

Bekanntmachung
über den Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zur
Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Notzling“
gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in der Sitzung vom 07.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Notzling“ beschlossen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 24.10.2024 bis 25.11.2024 durchgeführt. Nunmehr hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung vom 10.04.2025 beschlossen, das Bauleitplanverfahren einzustellen. Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Notzling“ wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ursprünglich vorgesehener Geltungsbereich (Lageplan)

Bezeichnung des Geltungsbereichs: 2786/1, 2787, 2788, 2788/1, 2789, 2791, 2798, 2802 und 2802/1 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Neukirchen

Aus nachfolgendem Lageplan ist der Geltungsbereich ersichtlich, dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung:



Die Plandarstellung mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs kann auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf (Rathaus), Sollacher Str. 4 (ZiNr. 4), 94336 Hunderdorf, und im Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 2, 94362 Neukirchen während der allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen unter www.neukirchen.net und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden.

Hunderdorf, den 17.04.2025

Gemeinde Neukirchen

Wallner
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 22.04.2025

Abgenommen am 23.05.2025

Hunderdorf, den 23.05.2025

Pollmann, Geschäftsstellenleiter